**Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu**

**Vollzug der Wassergesetze;**

**Hochwasserschutzmaßnahmen Riedtobelbach Stein, Immenstadt**

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des**

**Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Stadt Immenstadt beantragte beim Landratsamt Oberallgäu mit Antrag vom 29.11.2021 die Genehmigung  die Hochwasserschutzmaßnahmen am Riedtobelbach in Stein bei Immenstadt auf verschiedenen Flur Nummern der Gemarkung Stein i. Allgäu, Gemeinde Immenstadt.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr.  und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die bestehende, westlich der Kreisstraße OA 5 beginnende Bachverrohrung des Riedtobelbaches hat keine ausreichende Leistungsfähigkeit, um das bei Hochwasser ankommende Wasser vollständig abzuführen. Mit der Planung wird eine Entlastungsmöglichkeit durch einen parallel zum bestehenden Rohr liegenden, zusätzlichen Bypass mit Durchmesser DN 1200 geschaffen. Somit kann verhindert werden, dass es zu Ausuferungen des Riedtobelbachs im Bereich der Kreisstraße bzw. im Bereich „Kirchbichl“ kommt. Die Planung stellt somit eine Verbesserung für die aktuell noch von Hochwasser gefährdeten Anwesen entlang der Kreisstraße und östlich davon dar.

Zusätzlich zu der Langen Verrohrung müssen Ein- und Auslaufbauwerk neu gestaltet werden. Beim Einlaufbauwerk wird ein zusätzliches Stahlbetonwerk mit Rechen integriert. Dem Auslaufbauwerk wird ein Tosbecken angeschlossen. Die Gesamtlänge des Planungsvorhabens aus Verrohrung, Ein- und Auslaufbauwerk beträgt 175 Meter.

Zur besseren Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens, auf die nach dem UVPG genannten Schutzgüter, wurde ein entsprechendes Gutachten mit Prüfkatalog zur Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt (Frau Dipl. Ing. FH Miriam Puscher vom 17.12.2021).

Das Vorhaben ist in einem durch bestehende Bachverbauung und –verrohrung vorbelastetem Abschnitt geplant. Die naturschutzfachliche Wertigkeit des Eingriffsbereich ist gering. Durch die Baumaßnahme potentiell ausgelöste Konflikte können durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen kompensiert werden. Das Vorhaben kann daher als „nicht erheblich“ im Sinne des UVPG eingestuft werden.

Beeinträchtigungen der Erholungsnutzung durch das Vorhaben sind nur während der Baumaßnahme zu erwarten und dauern nach Fertigstellung nicht an. Das Vorhaben dient dem Hochwasserschutz und hat damit lokal eine positive Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit. Aufgrund der bestehenden Vorbelastung ist das Vorhabensgebiet von geringer Bedeutung für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und Biodiversität. Der Gehölzbestand, der gefällt werden muss, ist nach BayKompV ausgleichbar. Weitere negative Auswirkungen auf die nach dem UVPG genannten Schutzgüter finden nicht statt bzw. nur in sehr geringem Ausmaß.

Nach Auffassung des Fachgutachters und des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Gez. Justin Martin